

Leo Strauss

Gesammelte Schriften

Band 4

Naturrecht und
Geschichte



Meiner

Leo Strauss

Gesammelte Schriften

Band 4

Naturrecht und Geschichte

Leo Strauss

Gesammelte Schriften

Herausgegeben von Heinrich Meier

*Gefördert durch die
Carl Friedrich von Siemens Stiftung*

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Leo Strauss

Naturrecht und Geschichte

Herausgegeben von Heinrich Meier

Übersetzung von Wiebke Meier

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-4135-1

ISBN eBook (PDF) 978-3-7873-4136-8

© Jenny Strauss Clay 2022

Für »Philosophie und Geschichte« © Heinrich Meier 2022

© Felix Meiner Verlag Hamburg 2022

Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen,
Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und
Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und

54 UrhG ausdrücklich gestatten. Schutzumschlaggestaltung:
Willy Löffelhardt. Satz: typopoint GbR, Ostfildern. Druck und
Bindung: C. H. Beck, Nördlingen. Gedruckt auf alterungs-
beständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei
gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

www.meiner.de

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	VII
Naturrecht und Geschichte	17
Helmut Kuhn: Naturrecht und Historismus	313
Leo Strauss: Brief an Helmut Kuhn	333
Heinrich Meier: Philosophie und Geschichte	341
Namenverzeichnis	437

Vorwort des Herausgebers

Der vierte Band der *Gesammelten Schriften* macht *Naturrecht und Geschichte* in einer neuen deutschen Edition zugänglich. Das bekannteste und geschichtlich am weitesten ausgreifende Werk von Leo Strauss konzentriert sich im Unterschied zu den späteren Meisterwerken *Thoughts on Machiavelli* und *Socrates and Aristophanes* nicht auf die philosophische Auseinandersetzung mit dem Œuvre Eines Denkers, und anders als die eindringlichen Interpretationen, die ihm vorausgingen und die ihm folgten, wendet es die Aufmerksamkeit nicht an den Dialog mit Einer Schrift wie Halevis *Kuzari*, Rousseaus *Premier Discours*, Xenophons *Hieron*, Platons *Politeia*, Maimonides' *More newuchim*, Lukrez' *De rerum natura*, Xenophons *Oikonomikos* oder Platons *Nomoi*. Es verbindet eine Aufsehen erregende Kritik des Historismus und des Positivismus mit der nachdrücklich zur Geltung gebrachten Forderung, die klassische Philosophie der Antike einer neuen Prüfung zu unterziehen. Mit seiner Verhandlung von »Ancients and Moderns« am Leitfaden des Naturrechts-Problems wurde es schulbildend. Die philosophische Untersuchung kreist um die Entdeckung der Natur, mit der die Philosophie beginnt, und betrifft den Maßstab, den die Politische Philosophie aufzubieten vermag, um das Recht der Philosophie zu begründen.

Aus den Walgreen Lectures hervorgegangen, die Strauss im Oktober 1949 an der University of Chicago hielt, ist *Natural Right and History* seit der Veröffentlichung im Jahr 1953 in mehr als zwanzig Auflagen und etwa ebenso vielen Übersetzungen in andere Sprachen erschienen: Eine französische Ausgabe bildete 1954 den Auftakt. Es folgten neben mehreren chinesischen, italienischen, japanischen und spanischen Editionen u. a. Übertragungen ins Arabische, Griechische, Hebräische, Koreanische, Litauische, Persische, Polnische, Portugiesische, Russische, Serbokroatische, Slowakische, Ungarische sowie jüngst ins Tschechische und Türkische. Die erste deutsche Ausgabe erschien 1956 im K. F. Koehler Verlag, Stuttgart, sowie 1977, in einem seitenidentischen Nachdruck, als Taschenbuch im Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M. (suhrkamp taschen-

buch wissenschaft, Bd. 216). Karl Löwith war bei der Vermittlung des Verlags behilflich, und seine Frau wollte zunächst die Übersetzung übernehmen. Als Ada Löwith wegen einer anderen Verpflichtung absagen mußte, gewann Löwith Horst Boog für die Aufgabe, der über Erfahrungen als Dolmetscher verfügte.¹ Gerhard Leibholz, von 1951 bis 1971 Richter des Bundesverfassungsgerichts, steuerte ein Vorwort bei.² Die Übersetzung aus dem Jahr 1956 wurde in Deutschland auf lange Zeit, in einer Bandbreite von Robert Spaemann bis Jürgen Habermas, für die Rezeption von Strauss als Ideenhistoriker und Vertreter der Tradition der Naturrechtslehre bestimmend.

Nachdem die Bände 1–3 der *Gesammelten Schriften* 51 Arbeiten von Strauss aus den Jahren 1921–1937 sowie die Korrespondenzen mit Gerhard Krüger, Jacob Klein, Karl Löwith und Gershom Scholem in den Originalsprachen enthielten (davon ca. tausend Seiten in Erstveröffentlichung), legt Band 4 das Buch in einer neuen deutschen Übersetzung vor, mit dem Strauss nach einer Unterbrechung von zwei Jahrzehnten als Autor in das Land seiner Herkunft zurückkehrte.³ *Naturrecht und Geschichte* wird gefolgt vom Wiederabdruck des Besprechungsaufsatzes, den Helmut Kuhn unter dem Titel *Naturrecht und Historismus* wenige Monate nach Erscheinen der ersten deutschen Übersetzung veröffentlichte.⁴ Strauss nahm die Rezension zum Anlaß, in einem *Brief an Helmut*

¹ Siehe die Briefe von Karl Löwith an Strauss vom 25. September 1952, 25. November 1953 und 18. März 1954, *Gesammelte Schriften* 3, p. 679–680.

² Leibholz, der dem Zweiten Senat des Gerichts von Beginn angehörte, schlägt gegen Ende des Vorworts den Bogen zum ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 1951, das »daran erinnert, daß auch der Verfassungsgesetzgeber »an die jedem geschriebenen Recht vorausliegenden überpositiven Rechtsgrundsätze gebunden ist« und daß das Verfassungsgericht im Rahmen seiner konkreten Zuständigkeit Rechtsvorschriften wegen Verletzung der obersten Gerechtigkeitsgrundsätze für nichtig erklären kann« (p. XI).

³ Wie in den Bänden 1–3 wird am Rand die Seitenzählung der Originalveröffentlichung mitgeteilt. Die Querverweise von Strauss, die sich auf die Paginierung der amerikanischen Ausgabe beziehen, blieben unverändert.

⁴ Helmut Kuhn, geboren am 22. März 1899 in Lüben, gestorben am 2. Oktober 1991 in München, war von 1953 bis 1958 Professor für Amerikanische Kulturgeschichte und Philosophie und danach bis zu seiner Emeritierung 1967 Professor für Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. 1992 erwarb ich aus seiner antiquarisch angebotenen Bibliothek u. a. das Rezensionsexemplar von *Naturrecht und Geschichte* mit zahlreichen Annotationen. Die Besprechung erschien in der Zeitschrift für Politik, 1956, Jg. 3, H. 4, p. 289–304. Der Wiederabdruck folgt dem Wortlaut der Originalpublikation.

Kuhn die Auslegung von Aristoteles' Lehre des Naturrechts in *Naturrecht und Geschichte* zu erläutern und weiter zu untermauern. Den Brief, der nicht nur zu Kuhns Kritik Stellung bezieht, sondern eine Reihe weitergehender Aussagen enthält (»I am not an Aristotelian«), ließ Strauss hektographieren, um ihn Freunden, Kollegen und Schülern zugänglich zu machen. Er war nicht als eine private Antwort konzipiert und kann als eine Art Supplement betrachtet werden.⁵ Der Essay *Philosophie und Geschichte*, der die neue Edition beschließt, knüpft an eine Deutung an, die ich 1996 in *Die Denkbewegung von Leo Strauss* knapp umriß, und ist ein Gegenstück zu der Auseinandersetzung, die ich 2013 in *Die Erneuerung der Philosophie und die Herausforderung der Offenbarungsreligion. Zur Intention von Leo Strauss' »Thoughts on Machiavelli«* vorlegte.⁶

Offensichtliche Druckfehler sind behoben. Außerdem wurde das von Kuhn auf p. 324 erörterte Aristoteles-Zitat nach der Edition von D.A. Rees berichtigt. Dagegen blieben sachliche Fehler, ungenaue Titelangaben, falsche Zuschreibungen und andere Irrtümer (*Philosophie und Gesetz* war nicht das Erstlingswerk von Strauss [p. 316], sein Hobbes-Buch erschien nicht 1938, sondern 1936 [p. 328], usw.) unkorrigiert.

⁵ Das Original des Briefs an Helmut Kuhn ist verschollen. Es befindet sich nicht unter Kuhns nachgelassenen Papieren, die in der Bayerischen Staatsbibliothek archiviert werden, war ihm jedoch offensichtlich schon 1977 nicht mehr zur Hand, als George Elliott Tucker die erste Veröffentlichung des Textes in *The Independent Journal of Philosophy* – Unabhängige Zeitschrift für Philosophie (Volume II, 1978, p. 23–26) vorbereitete. Tucker hatte den hektographierten Brief von Hans-Georg Gadamer erhalten und eine Kopie an Kuhn geschickt, um dessen Abdruckgenehmigung einzuholen. Die Kopie bewahrte Kuhn auf. Da das Original nicht vorliegt, kann das präzise Datum des Briefs nicht angegeben werden. Strauss schrieb ihn im Dezember 1957 oder Januar 1958. Denn Kuhn hatte Strauss am 11. November 1957 von dem Besprechungsaufsatz unterrichtet und ihm einen Sonderdruck der Rezension zugeschickt. Am 6. Februar 1958 bestätigt Kuhn den Eingang des Briefs: »Heute nur eine kurze Nachricht, um zunächst nur den letzten Punkt Ihres Briefes aufs heftigste anzugreifen: Sie bitten um Entschuldigung dafür, daß Sie mich mit einem so langen Briefe ›belästigt‹ (bothered) haben. In Wahrheit haben Sie mir mit Ihrem Schreiben eine lebhaftere Freude bereitet. Ich habe es mehrfach mit steigendem Interesse gelesen und wenn ich Ihnen nicht sofort antworte, so ist daran nur die Belastung mit allerlei Terminarbeiten während des Semesters schuld. Sie werden also noch von mir hören« (Leo Strauss Papers, Department of Special Collections, University of Chicago Library). Die angekündigte Antwort ist nicht überliefert. Die Edition des Briefs an Helmut Kuhn folgt dem hektographierten Typoskript. Unterstreichungen sind als Kursivierungen wiedergegeben.

⁶ Kapitel II von *Politische Philosophie und die Herausforderung der Offenbarungsreligion*. München 2013, p. 39–147.

Die gegenwärtige Edition wurde durch zwei Seminare vorbereitet, die ich im Winter 2017–2018 an der Ludwig-Maximilians-Universität München und im Frühjahr 2019 im Committee on Social Thought der University of Chicago zu *Natural Right and History* veranstaltete. Annette Kuhn (1934–2019) danke ich postum für die Erlaubnis, den Aufsatz *Naturrecht und Historismus* ihres Vaters wiederabzudrucken. Jenny Strauss Clay, Professor emerita of Classics an der University of Virginia in Charlottesville, bin ich ebenso wie Nathan Tarcov, Karl J. Weintraub Professor in Social Thought an der University of Chicago und Literary Executor von Leo Strauss, für die freundschaftliche Unterstützung verbunden, die sie dem Editionsunternehmen zu jeder Zeit entgegengebracht haben. Ein besonderer Dank gilt Johann Meiner, der den *Gesammelten Schriften* von Leo Strauss im Felix Meiner Verlag einen Hafen gegeben hat, von dem neue Schiffe auslaufen können.

München, Januar 2022

H. M.

Leo Strauss

Naturrecht und Geschichte

Vorwort zur 7. Auflage (1971)

VII

Es versteht sich beinahe von selbst, daß ich dieses Buch anders schriebe, wenn ich es noch einmal zu schreiben hätte. Aber von verschiedenen Seiten hat man mir versichert, daß das Buch, wie es geschrieben ist, nützlich war und weiter nützlich bleibt.

Seit der Zeit, als ich das Buch schrieb, hat sich, wie ich glaube, mein Verständnis von »Naturrecht und Geschichte« vertieft. Das betrifft in erster Linie das »moderne Naturrecht«. Meine Ansicht wurde durch das Studium von Vicos *La scienza nuova seconda* bestätigt, die einer Neubetrachtung des Naturrechts gewidmet ist und von denjenigen, die »das historische Bewußtsein« als selbstverständlich voraussetzen, nicht angemessen behandelt und verstanden wird. Da ich nichts zu Vico geschrieben habe, kann ich den interessierten Leser nur auf das verweisen, was ich zwischenzeitlich in meinen Aufsätzen »On the Basis of Hobbes' Political Philosophy« und »Locke's Doctrine of Natural Law« über Hobbes und Locke schrieb; beide Artikel sind in *What Is Political Philosophy?* (The Free Press of Glencoe, 1959) wieder veröffentlicht worden. Ich verweise insbesondere auf das, was ich zum Nerv von Hobbes' Argument schrieb (p. 176 n.).

In den letzten zehn Jahren habe ich mich auf das Studium des »klassischen Naturrechts« und insbesondere auf »Sokrates« konzentriert. Ich habe mich mit diesem Gegenstand in einigen seit 1964 veröffentlichten Büchern und in einem Buch unter dem Titel *Xenophon's Socrates* befaßt, das beinahe publikationsreif ist.

Nichts von dem, was ich gelernt habe, hat meine Neigung erschüttert, das »Naturrecht«, besonders in seiner klassischen Form, dem herrschenden Relativismus, sei er positivistisch oder historistisch, vorzuziehen. Um ein verbreitetes Mißverständnis zu vermeiden, sollte ich die Bemerkung hinzufügen, daß die Berufung auf ein höheres Gesetz, wenn man dieses Gesetz im Sinn »unserer« Tradition im Unterschied zur »Natur« versteht, seinem Charakter, wenn nicht seiner Intention nach historistisch ist. Der Fall liegt offenkundig anders, wenn man sich auf das

göttliche Gesetz beruft; doch das göttliche Gesetz ist nicht das natürliche Gesetz, geschweige denn das Naturrecht.

L. S.

September 1970

St. John's College, Annapolis, MD.

Vorwort

VI

Dies ist eine erweiterte Fassung von sechs Vorlesungen, die ich an der Universität Chicago im Oktober 1949 unter der Schirmherrschaft der Charles R. Walgreen Foundation hielt. Bei der Vorbereitung der Vorlesungen für die Veröffentlichung habe ich versucht, ihre ursprüngliche Form soweit wie möglich beizubehalten.

Ich bin der Charles R. Walgreen Foundation und besonders ihrem Vorsitzenden, Professor Jerome G. Kerwin, dankbar, daß sie mich veranlaßten, meine Beobachtungen zum Problem des Naturrechts im Zusammenhang vorzulegen. Ich bin der Walgreen Foundation auch für die großzügige Unterstützung bei den Schreibarbeiten dankbar.

Einige Teile dieser Studie sind bereits früher veröffentlicht worden, entweder in der vorliegenden Form oder in einer kürzeren Fassung. Kapitel I wurde in der *Review of Politics*, Oktober 1950, veröffentlicht; Kapitel II in *Measure*, Frühling 1951; Kapitel III in *Social Research*, März 1952; Kapitel V(A) in *Revue internationale de philosophie*, Oktober 1950; Kapitel V(B) in *Philosophical Review*, Oktober 1952.

Ich möchte dem Herausgeber der *Revue internationale de philosophie* für die freundliche Genehmigung zum Wiederabdruck danken.

L. S.

Chicago, Illinois
Oktober 1952

Inhaltsverzeichnis

IX

Einleitung	9
I Naturrecht und der historische Ansatz	17
II Naturrecht und die Unterscheidung von Tatsachen und Werten	41
III Der Ursprung der Idee des Naturrechts	83
IV Klassisches Naturrecht	121
V Modernes Naturrecht	163
A Hobbes	164
B Locke	198
VI Die Krise des modernen Naturrechts	245
A Rousseau	245
B Burke	285

Es waren zwei Männer in einer Stadt, der eine reich und der andere arm. Der Reiche hatte sehr viele Schafe und Rinder: Aber der Arme hatte nichts denn ein einziges kleines Schäflein, das er gekauft und genährt hatte: und es ward groß bei ihm und bei seinen Kindern zugleich: es aß von seinem Bissen und trank von seinem Becher und schlief in seinem Schoß und war für ihn wie eine Tochter. Da aber zu dem reichen Mann ein Reisender kam, schonte er zu nehmen von seinen Schafen und Rindern, daß er dem Wanderer etwas zurichtete, der zu ihm gekommen war, und nahm das Schaf des armen Mannes und richtete es zu dem Mann, der zu ihm gekommen war.

Naboth, der Jesreeliter, hatte einen Weinberg zu Jesreel, bei dem Palast Ahabs, des Königs zu Samaria. Und Ahab redete mit Naboth und sprach: Gib mir deinen Weinberg; ich will mir einen Kräutergarten daraus machen, weil er so nahe an meinem Hause liegt: ich will dir einen bessern Weinberg dafür geben, oder, so dir's gefällt, will ich dir Silber dafür geben, soviel er gilt. Aber Naboth sprach zu Ahab, der Herr hat mir verboten, daß ich dir meiner Väter Erbe sollte geben!

Einleitung

1

Es ist aus mehr Gründen als nur dem offensichtlichsten angemessen, daß ich diese Reihe der Charles R. Walgreen Lectures eröffne, indem ich eine Stelle aus der Unabhängigkeitserklärung zitiere. Die Stelle ist häufig zitiert worden, aber durch ihr Gewicht und ihre Erhabenheit ist sie gefeit gegen die herabsetzenden Auswirkungen einer durch zu große Vertrautheit erzeugten Geringschätzung und eines durch mißbräuchliche Verwendung erzeugten Widerwillens. »Wir halten diese Wahrheiten für aus sich heraus evident: daß alle Menschen gleich geschaffen, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind, daß darunter sind Leben, Freiheit und das Streben nach Glück.« Die Nation, die sich diesem Satz verpflichtet hat, ist jetzt, zweifellos teilweise als Folge dieser Verpflichtung, zur mächtigsten und blühendsten Nation der Erde geworden. Hält diese Nation auch in ihrer Reife noch an dem Glauben fest, in dem sie erdacht und groß wurde? Hält sie jene »Wahrheiten« immer noch für »aus sich heraus evident«? Vor etwa einer Generation konnte ein amerikanischer Diplomat noch sagen, daß »das natürliche und das göttliche Fundament der Menschenrechte... für alle Amerikaner aus sich heraus evident ist«. Etwa zur selben Zeit konnte ein deutscher Gelehrter den Unterschied zwischen dem deutschen Denken und dem Westeuropas und der Vereinigten Staaten noch mit den Worten beschreiben, daß der Westen dem Naturrecht immer noch entscheidende Bedeutung beimesse, während in Deutschland schon die Begriffe »Naturrecht« und »Humanität« »beinahe unverständlich geworden und völlig abgeblaßt« seien. Während das deutsche Denken die Idee des Naturrechts preisgab und indem es sie preisgab, fuhr er fort, habe es »den eigentlich historischen Sinn begründet« und sei so am Ende zu einem uneingeschränkten Relativismus gelangt.¹ Was vor siebenundzwanzig Jahren

2

¹ »Ernst Troeltsch on Natural Law and Humanity«, in Otto Gierke, *Natural Law and the Theory of Society*, translated with Introduction by Ernest Barker, Cambridge 1934, I, p. 201–222. [Ernst Troeltsch: *Naturrecht und Humanität*

eine leidlich zutreffende Beschreibung des deutschen Denkens war, scheint nunmehr für das westliche Denken im allgemeinen zu gelten. Es wäre nicht das erste Mal, daß eine auf dem Schlachtfeld besiegte und in ihrem politischen Sein gleichsam vernichtete Nation ihre Bezwinger der vornehmsten Frucht des Sieges beraubte, indem sie ihnen das Joch ihres eigenen Denkens auferlegte. Was auch immer für das Denken des amerikanischen Volkes gelten mag, gewiß hat die amerikanische Sozialwissenschaft gegenüber dem Naturrecht ebendie Haltung angenommen, die man noch vor einer Generation mit einiger Plausibilität als charakteristisch für das deutsche Denken bezeichnen konnte. Die Mehrheit der Gebildeten, die noch an den Prinzipien der Unabhängigkeitserklärung festhält, interpretiert diese Prinzipien nicht als Ausdruck des Naturrechts, sondern als ein Ideal, wenn nicht als eine Ideologie oder einen Mythos. Die heutige amerikanische Sozialwissenschaft hat sich, sofern sie keine römisch-katholische Sozialwissenschaft ist, dem Satz verpflichtet, daß alle Menschen durch den evolutionären Prozeß oder durch ein geheimnisvolles Schicksal mit vielen verschiedenen Antrieben und Bestrebungen ausgestattet worden sind, aber gewiß nicht mit einem Naturrecht.

- Nichtsdestoweniger ist das Bedürfnis nach einem Naturrecht heute so evident, wie es das seit Jahrhunderten, ja Jahrtausenden gewesen ist. Das Naturrecht abzulehnen, kommt der Aussage gleich, alles Recht sei positives Recht, und das heißt, was Recht ist, werde ausschließlich von den Gesetzgebern und Gerichtshöfen der verschiedenen Länder festgelegt. Nun ist es offensichtlich sinnvoll und manchmal sogar notwendig, von »ungerechten« Gesetzen oder »ungerechten« Entscheidungen zu sprechen. Wenn wir solche Urteile fällen, implizieren wir, daß es einen vom positiven Recht unabhängigen und über diesem stehenden Maßstab für Recht und Unrecht gibt: einen Maßstab, unter Bezug auf den wir imstande sind, das positive Recht zu beurteilen. Heute vertreten viele Menschen die Ansicht, daß der fragliche Maßstab im besten Fall nichts anderes ist als das von unserer Gesellschaft oder unserer »Zivilisation« übernommene und in ihrer Lebensweise oder ihren Institutionen verkörperte Ideal. Aber nach derselben Ansicht haben alle Gesellschaften ihre Ideale, kannibalische Gesellschaften nicht weniger als zivilisierte. Wenn Prinzipien hinreichend dadurch gerechtfertigt sind, daß sie von einer Gesellschaft akzeptiert werden, dann sind die Prinzipien des Kan-
- 3

in der Weltpolitik, in: *Deutscher Geist und Westeuropa*. Tübingen 1925, p. 3–21.]

nibalismus ebenso vertretbar oder vernünftig wie die eines zivilisierten Lebens. Von diesem Gesichtspunkt aus können die erstgenannten Prinzipien gewiß nicht als einfach schlecht abgelehnt werden. Und da sich das Ideal unserer Gesellschaft zugegebenermaßen verändert, könnte nichts als eine dumpfe und schale Gewohnheit uns daran hindern, seelenruhig eine Veränderung in Richtung Kannibalismus hinzunehmen. Wenn es keinen höheren Maßstab als das Ideal unserer Gesellschaft gibt, sind wir gänzlich außerstande, gegenüber diesem Ideal kritische Distanz zu wahren. Aber die bloße Tatsache, daß wir die Frage nach dem Wert des Ideals unserer Gesellschaft stellen können, zeigt, daß es im Menschen etwas gibt, das sich nicht völlig in sklavischer Abhängigkeit von seiner Gesellschaft befindet, und daß wir daher imstande und mithin verpflichtet sind, nach einem Maßstab Ausschau zu halten, unter Bezug auf den wir die Ideale unserer eigenen ebenso wie die jeder anderen Gesellschaft beurteilen können. Dieser Maßstab kann nicht in den Bedürfnissen der verschiedenen Gesellschaften gefunden werden, denn die Gesellschaften und ihre Teile haben viele Bedürfnisse, die einander widerstreiten: das Problem der Prioritäten scheint auf. Dieses Problem kann nicht rational gelöst werden, wenn wir keinen Maßstab haben, unter Bezug auf den wir zwischen echten Bedürfnissen und eingebildeten Bedürfnissen unterscheiden und die Hierarchie der verschiedenen Arten echter Bedürfnisse erkennen können. Das Problem, das die einander widerstrebenden Bedürfnisse der Gesellschaft darstellen, kann nicht gelöst werden, wenn wir keine Erkenntnis des Naturrechts besitzen.

Es scheint also, daß die Ablehnung des Naturrechts zu unheilvollen Konsequenzen führen muß. Und es ist offensichtlich, daß die Konsequenzen, die von vielen Menschen und selbst von einigen der lautesten Gegner des Naturrechts als unheilvoll betrachtet werden, von der gegenwärtigen Ablehnung des Naturrechts herrühren. Unsere Sozialwissenschaft mag uns sehr weise oder schlau hinsichtlich der Mittel für irgendwelche Zielsetzungen machen, die wir wählen könnten. Sie räumt aber ein, daß sie außerstande ist, uns bei der Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen, zwischen gerechten und ungerechten Zielsetzungen zu helfen. Eine solche Wissenschaft ist instrumentell und nichts als instrumentell: sie ist die geborene Magd beliebiger existierender Mächte oder Interessen. Was Machiavelli scheinbar tat, würde unsere Sozialwissenschaft tatsächlich tun, wenn sie nicht – nur Gott weiß, warum – der Konsistenz einen großzügigen Liberalismus vorzöge: nämlich Tyrannen mit der gleichen Kompetenz und Eilfertigkeit Rat zu erteilen wie freien

Völkern.² Unserer Sozialwissenschaft zufolge können wir in allen Angelegenheiten von sekundärer Wichtigkeit weise sein oder werden, aber in der wichtigsten Hinsicht müssen wir uns mit völliger Unwissenheit abfinden: wir können hinsichtlich der letzten Prinzipien unserer Wahl, d.h. hinsichtlich ihrer Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit, keinerlei Wissen haben; unsere letzten Prinzipien haben keine andere Stütze als unsere willkürlichen und mithin blinden Präferenzen. Wir sind also in der Lage von Wesen, die verständig und nüchtern sind, wenn sie sich mit trivialen Angelegenheiten befassen, und die wie Wahnsinnige alles aufs Spiel setzen, wenn sie sich ernststen Streitfragen gegenübersehen – Verständigkeit im kleinen und Wahnwitz im großen. Wenn unsere Prinzipien keine andere Stütze als unsere blinden Präferenzen haben, dann ist
 5 alles zulässig, was ein Mensch zu wagen bereit ist. Die gegenwärtige Ablehnung des Naturrechts führt zu Nihilismus – ja, sie ist identisch mit Nihilismus.

Ungeachtet dessen betrachten großzügige Liberale die Preisgabe des Naturrechts nicht nur in aller Seelenruhe, sondern mit Erleichterung. Sie scheinen zu glauben, daß unser Unvermögen, echtes Wissen darüber zu erlangen, was an sich selbst gut oder recht ist, uns zwingt, jedwede Meinung über gut oder recht zu tolerieren oder alle Präferenzen oder »Zivilisationen« als gleichermaßen respektabel anzuerkennen. Nur uneingeschränkte Toleranz ist der Vernunft gemäß. Doch dies führt zu dem Eingeständnis, jede Präferenz, die andere Präferenzen toleriert, sei ein rationales oder natürliches Recht, oder, negativ ausgedrückt, es sei

² »Vollends sinnlos ist die Behauptung, daß in der Despotie keine Rechtsordnung bestehe, sondern Willkür des Despoten herrsche... stellt doch auch der despotisch regierte Staat irgendeine Ordnung menschlichen Verhaltens dar. ...Diese Ordnung ist ebendie Rechtsordnung. Ihr den Charakter des Rechts absprechen, ist nur eine naturrechtliche Naivität oder Überhebung. ... Was als Willkür gedeutet wird, ist nur die rechtliche Möglichkeit des Autokraten, jede Entscheidung an sich zu ziehen, die Tätigkeit der untergeordneten Organe bedingungslos zu bestimmen und einmal gesetzte Normen jederzeit mit allgemeiner oder nur besonderer Geltung aufzuheben oder abzuändern. Ein solcher Zustand ist ein Rechtszustand, auch wenn er als nachteilig empfunden wird. Doch hat er auch seine guten Seiten. Der im modernen Rechtsstaat gar nicht seltene Ruf nach Diktatur zeigt dies ganz deutlich.« Hans Kelsen, *Allgemeine Staatslehre*. Berlin 1925, p. 335–336. Da Kelsen seine Haltung gegenüber dem Naturrecht nicht geändert hat, kann ich mir nicht erklären, warum er diese aufschlußreiche Passage in der englischen Übersetzung ausgelassen hat. *General Theory of Law and State*. Cambridge 1949, p. 300.

Heinrich Meier

Philosophie und Geschichte

Kein Buch von Leo Strauss stellt die Unterscheidung von Philosophie und Geschichte heraus wie *Natural Right and History*, und für keines hat die Verbindung von Geschichte und Philosophie ähnliches Gewicht. Die Veröffentlichung aus dem Jahr 1953, die zu Lebzeiten des Autors eine größere Verbreitung fand, ungleich mehr Auflagen erreichte und zahlreichere Übersetzungen erfuhr als irgendeine seiner Schriften davor oder danach, prägte die Rezeption von Strauss' Œuvre im 20. Jahrhundert. Sie verkörperte den Erfolg seiner Lehre und erschwerte den Zugang zu seinem Denken. Als philosophisches Werk eigenen Rechts Stachel und Stein des Anstoßes genug, um dem Leser eine eingehende Auseinandersetzung abzuverlangen, hat *Natural Right and History* geschichtlich seine besondere Bedeutung dadurch erlangt, daß es das Buch der Schule geworden und geblieben ist, als das es konzipiert wurde. Die Schule, die zu gründen der Ruf an die University of Chicago Strauss 1949 in den Stand setzte, bedurfte einer Art Manual.¹ Die Einladung, im Herbst desselben Jahres die Charles R. Walgreen Lectures zu halten, gab Strauss die Gelegenheit, den Lehrgehalt und die Grundzüge der späteren Publikation zu umreißen. Für den öffentlichen Auftritt, eine Reihe von sechs Vorlesungen über »Natural Right and History«, die wenige Wochen nach seinem 50. Geburtstag stattfand, wählte Strauss die Kombination einer Aufsehen erregenden Kritik und eines spektakulär in Szene gesetzten Plädoyers. Die Kritik galt dem Historismus und dem Positivismus. Sie forderte die mächtigsten Strömungen in der Philosophie und Politischen Wissenschaft der Zeit heraus. Das Plädoyer, die Klassische Philosophie einer neuen Prüfung zu unterziehen, wurde, eine noch größere Provokation, als Aufforderung zur geschichtlichen Umkehr und Wieder-

¹ Beachte den Brief an Jacob Klein vom 12. Juli 1949, *Gesammelte Schriften* 3, p. 597. – *Natural Right and History* zitiere ich nach Kapitel (I, II, III, IV, V, V B, VI A, VI B bzw. Preface, Preface to the 7th Impression [1971], Introduction) und Absatz; Seitenzahlen stehen in Klammern.

aufrichtung des traditionellen Naturrechts verstanden. In den folgenden drei Jahren arbeitete Strauss die Vorlesungen zu dichten und umfangreichen Kapiteln aus, von denen er nicht weniger als fünf in führenden Zeitschriften als Vorauspublikation erscheinen ließ. Die Neubearbeitung und Neugewichtung betraf vor allem die Geschichte des modernen Naturrechts, der Strauss in den Vorlesungen nur wenige Seiten gewidmet hatte. Die Kapitel zu Hobbes, Locke, Rousseau und Burke, die in der Veröffentlichung von 1953 die Hälfte des Gesamtumfangs ausmachen, wurden nachträglich geschrieben. Sie erst gaben dem historischen Narrativ von »Ancients and Moderns« die Prominenz, die ihm in der Lehre fortan zukam. Sie machten *Natural Right and History* im vollen Verstande zum Buch der Schule.²

Die Gründung einer philosophischen Schule ist ein politisches Unternehmen. Sie erfordert Umsicht und Vorausschau. Da die Schule sich mit dem Gemeinwesen darin trifft, daß sie ganz unterschiedliche Naturen umfaßt, aus Philosophen und Nichtphilosophen besteht, behalten die zentralen Bestimmungen, die für die Spannung zwischen dem politischen Gemeinwesen und der Philosophie gelten, im Verhältnis der Schule zur Philosophie ihre Gültigkeit. Insonderheit bleibt auch für die Schule wahr, daß unterschiedliche Adressaten unterschiedlich angesprochen werden müssen, daß sie die Lehre unterschiedlich aufnehmen und auf unterschiedliche Weise weitergeben werden. Dem hat das Buch

² Die sechs Vorlesungen wurden an der University of Chicago »under the auspices of the Charles R. Walgreen Foundation for the Study of American Institutions« am 17., 19., 21., 24., 26. und 28. Oktober 1949 gehalten. Die Titel der Vorlesungen stimmten, bis auf den der letzten, mit den Überschriften der sechs Kapitel von *Natural Right and History* überein. Nicht jedoch der Inhalt, der im übrigen bei den Vorlesungen nicht immer dem jeweiligen Titel entsprach. So behandelte etwa Lecture V, die »Modern Natural Right« überschrieben war, tatsächlich Platon und Aristoteles und endete mit der Erörterung von Thomas. Die Thematik der zweiten Hälfte der Schrift präsentierte Lecture VI unter dem Titel »The Crisis of Modern Natural Right and the Turn toward History« in einer aufs äußerste zusammengedrängten Kurzfassung von fünfzehn Typoskriptseiten. Für die Aufteilung der Kapitel V und VI in je zwei Unterkapitel A und B gab es in der Gliederung der sechs Vorträge noch keine Anzeichen. Strauss erweiterte die Walgreen Lectures für die Publikation indes nicht nur auf ein Mehrfaches des ursprünglichen Texts. Er nahm auch signifikante Streichungen vor. Im Preface (VI) sagt er dazu, was dazu zu sagen war: »In preparing the lectures for publication I have tried to preserve their original form as much as possible.« Die Schrift folgt einer anderen Notwendigkeit als die Rede, die zu Anwesenden spricht.

für die Schule Rechnung zu tragen. Entsprechendes gilt mit Rücksicht auf die Außenbeziehungen. Als Teil des Gemeinwesens ist die Schule – wie Aristophanes Sokrates und allen seinen Schülern in den *Wolken* eindrücklich vor Augen führte – auf politisches Handeln angewiesen.³ Wenn das Buch der Schule Gehör finden, Wirkung entfalten, Verbündete gewinnen soll, bedarf es einer politischen Rhetorik, die bei den Meinungen, den Erwartungen und Befürchtungen der Zeit ansetzt. Es ist notwendig »geschichtlich gebunden«. In diesem Sinn kann *Natural Right and History* das am meisten geschichtlich gebundene Werk von Strauss genannt werden. Das Manual, das die Geschichte der Philosophie von Heidegger zu den Vorsokratikern aufbietet, antwortet nicht nur mit einem historischen Gegennarrativ auf den Historismus. Die politische Ausrichtung, die Strauss seiner am weitesten gespannten Darstellung gibt, zeigt die historische Verortung des Buchs, das Manual und Intervention zugleich ist, ebenso an. Die Flagge des Naturrechts stellt einen verbindlichen Maßstab in Aussicht. Sie verspricht einen Weg zu weisen aus der Orientierungslosigkeit des Relativismus. Wie das fünf Jahre zuvor erschienene *On Tyranny* greift *Natural Right and History* schon im Titel eine drängende Frage, ein brennendes Bedürfnis der Gegenwart nach Klärung und ernsthafter Untersuchung auf. Den ersten beiden selbständigen Veröffentlichungen, die Strauss in den Vereinigten Staaten schrieb, ist gemeinsam, daß sie eingangs auf aktuelle politische Ereignisse und Gefahren Bezug nehmen, mit denen Amerika konfrontiert ist. Beide beginnen mit denselben Worten: »It is proper«. Aber während *On Tyranny* sich, wie im Untertitel der Erstausgabe angekündigt, nahezu ausschließlich Xenophons *Hieron* zuwendet und dem Leser nach allen Regeln der Kunst vorführt, welche hermeneutische Anstrengung die angemessene Interpretation eines »vergessenen Dialogs« verlangt und welchen philosophischen Ertrag sie zu zeitigen vermag, scheint *Natural Right and History* aufs Ganze gesehen für die Ratsuchenden die Botschaft bereit zu halten, die Alternative, in deren Horizont sich die komplexe theoretische Auseinandersetzung bewegt, laute: Naturrecht oder Nihilismus. Eine Alternative, die jene andere Wahl in Erinnerung ruft, vor die Propheten, Apostel und Theologen die

³ Im »Preface to the American Edition« von *Leo Strauss and the Theologico-Political Problem* (Cambridge 2006, p. XVIII–XX) habe ich aus gegebenem Anlaß eine Betrachtung über den Nutzen und Nachteil der Schule für das philosophische Leben angestellt, die sich näher mit dem Gegenstand befaßt.

Menschheit immer aufs neue gestellt haben: der Offenbarungsglaube oder das Nichts. Mit diesem Unterschied der rhetorischen Zurüstung der beiden Werke – Strauss würde als Interpret von »surface« sprechen – stimmt zusammen, daß die letzten drei Worte von *On Tyranny* den Leser an »Xenophon's Socratic writings« verweisen, während die letzten drei Worte von *Natural Right and History* ihn mit dem »concern with virtue« entlassen.

Was eine Tugend ist und welche Arten von Tugend zu unterscheiden sind, ist eine philosophische Frage, die ins Zentrum von Strauss' Untersuchung führt. Mit ihr aufs engste verwandt ist die Frage, wie das Naturrecht zu verstehen sei, das Strauss in seiner Schrift von der ersten Verwendung an als Problem bestimmt.⁴ Tatsächlich führt Strauss den Begriff *natural right*, den der Titel evoziert, als Bezeichnung für *das von Natur Rechte* in die philosophische Debatte im Englischen allererst ein, in der »natural right« als Bezeichnung für im Plural aufgerufene Rechtsansprüche, nicht aber als Maßstab dessen, was als Recht gelten soll, geläufig war. Das amerikanische Publikum hätte mithin allenfalls *Natural Rights and History*, angesichts der vermuteten Stoßrichtung des Buchs aber am ehesten, um nicht zu sagen mit großer Selbstverständlichkeit, *Natural Law and History* als Überschrift erwartet. Es überrascht daher nicht, daß der Titel bis heute immer wieder als *Natural Law and History* zitiert wird. Daß Strauss das natürliche Gesetz unmöglich zum Leitbegriff seines Vorhabens machen konnte, stand seit der fundamentalen Kritik, die er zehn Jahre zuvor in *The Law of Reason in the »Kuzari«* veröffentlichte, außer Frage. So entscheidet er sich, das deutsche *Naturrecht* ins Englische zu »übersetzen« und mit der Vieldeutigkeit seiner Valenzen in den Sprachraum einzubürgern, in dem er lehrte. Den Leser weist er subtil auf die Operation hin, die der Wahl des Begriffs zugrunde liegt, wenn er auf der ersten Seite der Einleitung einen deutschen Wissenschaftler als Zeugen aufruft, daß in Deutschland »the very terms ›natural right‹ and ›humanity‹ have now become almost incomprehensible«, um in der ersten Fußnote Ernst Troeltschs Vortrag *Naturrecht und Humanität in der Weltpolitik* von 1922, dem das Zitat entstammt, in der englischen Übersetzung *Natural Law and Humanity* anzuführen und so die Abweichung von der Konvention zu notifizieren. Daß Strauss *natural*

⁴ Bevor er im ersten Absatz der Introduction (1) von »idea of natural right« spricht, ist im zweiten Absatz des Preface (VI) von »my observations on the problem of natural right« die Rede.